Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01 VII 13/11

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2011

der

Gemeinde Schopsdorf

Prüfungszeitraum:	**18.07.2011 bis 23.07.2012 (mit Unterbrechung)**
Prüferin:	**Frau Nagel**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

1. Prüfungsauftrag und -umfang 5

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre 5

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft 6

3.1 Haushaltssatzung 6

3.2 Haushaltsvolumen 6

3.3 Kredite 6

3.4 Verpflichtungsermächtigungen 6

3.5 Kassenkredite 6

3.6 Steuern 7

3.7 Haushaltsplan 7

3.8 Erheblichkeitsgrenze 7

4. Ausführung des Haushaltsplanes 7

4.1 Kassenmäßiger Abschluss 7

4.2 Haushaltsrechnung 8

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 8

4.3.1 Pflichtzuführung 9

4.3.2 Kasseneinnahmereste 9

4.3.3 Kassenausgabereste 10

4.3.4 Haushaltsreste 10

4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 10

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes 11

4.4.1 Kasseneinnahmereste 11

4.4.2 Kassenausgabereste 12

4.4.3 Haushaltseinnahmereste 12

4.4.4 Haushaltsausgabereste 12

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 12

5. Abwicklung Vorjahr 12

6. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass 12

6.1 Verwahrgelder 12

6.2 Vorschüsse 13

6.3 Verwahrgelass 13

7. Vermögen und Schulden 13

8. Finanzielle Einschätzung 14

9. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis 15

9.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA 15

9.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA 15

9.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr. 3 GO LSA 15

9.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GO LSA 15

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
GemHVO Doppik LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Land Sachsen-Anhalt
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO Doppik LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Land Sachsen-Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

1. Prüfungsauftrag und -umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 i. V. m. § 127 Abs. 2 und §§ 176 Abs. 1 und 177 GO LSA.

Nach § 177 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gemäß Urteil des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 31.08.2011 wegen des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Jerichower Land vom 08.07.2010 und des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 ist die Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Möckern am 01.09.2010 nichtig. Infolgedessen hat die Gemeinde Schopsdorf für das Haushaltsjahr 2011 eine eigene Jahresrechnung aufgestellt.

Die Jahresrechnung 2011 wurde am 15.03.2012 aufgestellt und durch den Bürgermeister der Gemeinde Schopsdorf festgestellt.

Die Frist gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA wurde eingehalten.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schopsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erfolgte in den Räumen der Stadt Möckern.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Schopsdorf ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 29.07.2011 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Die Beanstandungen und gegebenen Hinweise aus dem Prüfbericht werden lt. Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Schopsdorf zukünftig beachtet.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Der Bürgermeister hat seine Stellungnahme zum Prüfbericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA dem Gemeinderat der Gemeinde Schopsdorf zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Gemeinderat bestätigte mit Beschluss vom 11.10.2011, Nr. GR 01 (11-10) 2011, die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Schopsdorf und erteilte gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA dem Bürgermeister der Gemeinde Schopsdorf die Entlastung.

Die Frist gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA wurde beachtet.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA wurde der Beschluss mit Schreiben vom 27.10.2011 der Kommunalaufsicht des Landkreises angezeigt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang am 01.11.2011.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend § 155 i. V. m. § 94 GO LSA liegt eine gültige Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vor. Gemäß Verfügung vom 14.11.2011 der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2011 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 erfolgte den Vorschriften entsprechend.

3.2 Haushaltsvolumen

Verwaltungshaushalt	Einnahmen	**927.500 €**
	Ausgaben	**927.500 €**
Vermögenshaushalt	Einnahmen	**727.200 €**
	Ausgaben	**727.200 €**

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA ausgeglichen.

3.3 Kredite

In der Haushaltssatzung 2011 wurden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt 300.000 €.

Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommen.

Nicht benötigte Kassenmittel wurden als Festgeld angelegt. Die Haushaltsrechnung 2011 weist Zinseinnahmen in Höhe von 30.571,49 € aus.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbesteuer	275 v. H.

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2011 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 2 GemHVO LSA sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA ist für die Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben der Gemeinderat zuständig.

Gemäß § 1 der ersten Änderungssatzung vom 18.09.2002 zur Hauptsatzung der Gemeinde Schopsdorf vom 26.08.1998 liegen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben vor, wenn sie einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 170 GO LSA).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 GemHVO LSA).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	26.410,18 €
Vermögenshaushalt	Istbestand	28.464,83 €
Verwahrbestand		1.672.304,33 €
Vorschuss		0,00 €
Buchmäßiger Kassenbestand		**1.674.358,98 €**

Aufgrund der gemeinsamen Kontenführung zwischen der Gemeinde Schopsdorf und der Stadt Möckern ist eine Abstimmung mit den Bankkonten nur unter Berücksichtigung der gemeinsamen Jahresabschlüsse möglich. Es wird dazu auf TZ 4.1 des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Möckern verwiesen.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	1.152.536,22 €	1.126.126,04 €	26.410,18 €
Ausgaben	1.152.536,22 €	1.152.536,22 €	0,00 €
	0,00 €	IFB 26.410,18 €	KER 26.410,18 €

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 407.943,52 €. Veranschlagt war eine Zuführung in Höhe von 293.700,00 €.

Die überplanmäßige Zuführung resultiert aus:

987.184,83 €	ME		
1.156.804,10 €	WE	169.619,27 €	WE
126.311,81 €	MA	85.466,11 €	MA
40.845,70 €	WA		
		-369.328,90 €	Abgang KER
		114.243,52 €	üpl. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Größere Abweichungen (über 2.500,00 €) weisen nachfolgende HST aus:

45400.6780.00	Erstattung v. Verwaltungsausgaben an übr. Bereiche	7.800,00 €	WA
69000.7130.00	Umlagen an Zweckverbände	6.000,00 €	WA
76000.4160.00	Beschäftigungsentgelte und dgl.	2.680,54 €	MA
77000.4141.00	Vergütung Angestellte	5.582,26 €	MA
88000.1410.00	Pacht Objekt	12.000,00 €	WE
88000.5440.00	Gas/Öl	3.350,07 €	WA
90000.0010.00	Grundsteuer B	5.988,24 €	ME
90000.0030.00	Gewerbesteuer	781.042,55 €	WE
90000.0031.00	Hilfskonto Gewerbesteuer	921.918,26 €	ME
90000.0100.00	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.021,25 €	ME
90000.0120.00	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.763,29 €	ME
90000.2650.00	Zinseinnahmen Gewerbesteuer	27.395,00 €	ME
90000.8100.00	Gewerbesteuerumlage	38.536,23 €	MA
90000.8320.00	Kreisumlage	75.514,00 €	MA
91000.2070.00	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen	12.571,49 €	ME
92000.2910.00	Pauschale Restebereinigung	356.309,28 €	WE

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 6 und 7 erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 56 GemHVO LSA Doppik i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Tilgungsrate:	1.248,20 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt:	407.943,52 €

Die Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA wurden beachtet.

Über die Pflichtzuführung hinaus war im Haushaltsjahr 2011 eine Nettozuführung in Höhe von 406.695,32 € möglich.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Im Verwaltungshaushalt werden Kasseneinnahmereste in Höhe von 26.410,18 € ausgewiesen. Tatsächlich betragen die Kasseneinnahmereste 382.719,46, da pauschale Resteberei-nigungen in Höhe von 356.309,28 € vorgenommen wurden.

Ausführungen zum Abarbeitungsstand der offenen Forderungen können vom RPA nicht getroffen werden, da zum Prüfungszeitpunkt bereits die Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin erfolgt ist und demzufolge die Beitreibungsmaßnahmen durch die Stadt Genthin vorgenommen werden.

Abgänge Kasseneinnahmereste

Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden in Höhe von -369.328,90 € vorgenommen. Die Abgänge setzen sich wie folgt zusammen:

HST 03000.2610.00	6.160,00 €	
HST 13000.1100.00	6.049,00 €	
HST 90000.0010.00	21.034,97 €	
HST 90000.0031.00	461.999,89 €	
HST 90000.2650.00	312,00 €	
HST 90000.2910.00	-864.884,76 €	pauschale Restebereinigung 2010
gesamt:	-369.328,90 €	

Bei den Abgängen handelt es sich hauptsächlich um unbefristete Niederschlagungen. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.3.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste werden nicht ausgewiesen

4.3.4 Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden im Verwaltungshaushalt nicht gebildet.

4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben	240.555,33 €	
davon:	237.531,53 €	überplanmäßig
	3.023,80 €	außerplanmäßig

Die Prüfung auf Einhaltung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens nach § 162 GO LSA durch das RPA war nur eingeschränkt möglich, da der Hauptanteil der Ausgaben vor dem Urteil des Landesverwaltungsgerichtes vom 31.08.2011 aus dem Haushalt der Stadt Möckern geleistet wurde. Der Haushaltsplan 2011 für die Gemeinde Schopsdorf wurde noch vor Trennung der Haushalte Möckern und Schopsdorf verabschiedet, so dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig bekannt war, welche Ausgaben für die Gemeinde Schopsdorf bereits im Haushaltsjahr 2011 geleistet wurden. Die Trennung der beiden Haushalte erfolgte erst zum Ende des Haushaltsjahres 2011, sodass zu diesem Zeitpunkt erst die tatsächlichen Mehrausgaben bekannt waren.

In den übrigen Fällen ist festzustellen, dass für die Leistung der unerheblichen Mehrausgaben unter HST 20000.6720.00 und 45400.6720.00 keine Zustimmung des Bürgermeisters vorlag.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

	Gesamtsoll		Ist		Reste
Einnahmen	750.198,50 €		732.830,44 €		17.368,06 €
Ausgaben	750.198,50 €		704.365,61 €		45.832,89 €
	0,00 €	IB	28.464,83 €	KER HAR	17.368,06 € 45.832,89 €

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgte durch die Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 155.116,67 €. Der Haushaltsplan 2011 sah eine Zuführung in Höhe von 121.400,00 € vor.

Die Abweichung resultiert aus:

412.995,93 €	ME	19.111,13 €	ME
393.884,80 €	WE		
4.515,62 €	MA		
16.270,99 €	WA	11.755,37 €	WA
		-2.850,17 €	Abgang KER
		33.716,67 €	üpl. Zuführung zur allgemeinen Rücklage

Größere Abweichungen (über 2.500,00 €) weisen nachfolgende HST aus:

63000.3610.00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	373.884,80 €	WE
63000.3619.07	Fördermittel vom Land Radwegebau	297.818,54 €	ME
79100.9410.00	Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark – Am Fläming – II	15.307,21 €	WA
90000.3619.00	Investitionshilfe	20.000,00 €	WA
91000.3000.00	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	114.243,52 €	ME

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf der Seite 10 erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Die Haushaltsrechnung 2011 weist im Vermögenshaushalt Kasseneinnahmereste in Höhe von 17.368,09 € aus.

Ausführungen zum Abarbeitungsstand der offenen Forderungen können vom RPA nicht getroffen werden, da zum Prüfungszeitpunkt bereits die Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin erfolgt ist und demzufolge die Beitreibungsmaßnahmen durch die Stadt Genthin vorgenommen werden.

Abgänge Kasseneinnahmereste

Die Abgänge auf Kasseneinnahmereste in Höhe von -2.850,17 € resultieren aus der pauschalen Restebereinigung 2010.

4.4.2 Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt werden keine Kassenausgabereste ausgewiesen.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsjahr 2011 wurde unter der HST 63000.9560.00 ein neuer Haushaltsausgaberest in Höhe von 45.832,89 € gebildet. Das Verfahren nach § 56 GemHVO LSA Doppik i. V. m. § 42 Abs. 2 GemHVO LSA war nicht zu beanstanden.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben	38.232,29 €	
davon:	33.716,67 €	überplanmäßig
	4.515,62 €	außerplanmäßig

Die Prüfung auf Einhaltung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens nach § 162 GO LSA durch das RPA war für die Mehrausgabe unter HST 13000.9350.00 aus den unter TZ 4.3.5 dieses Berichtes genannten Gründen nicht möglich. In den übrigen Fällen war das Antrags- und Genehmigungsverfahren nicht zu beanstanden.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 34 Abs. 2 GemKVO LSA sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übernahme des buchmäßigen Kassenbestandes sowie der Kassenreste vom Haushaltsjahr 2010 in die Bücher des Haushaltsjahres 2011 ist ordnungsgemäß erfolgt.

6. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass

6.1 Verwahrgelder

Im Verwahr werden folgende Bestände nachgewiesen:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0020	Allgemeines Verwahrkonto	225,37 €
0099	Überzahlung PK	91.293,02 €
0300	Allgemeine Rücklage	1.578.153,59 €
0600	Sicherheitseinbehalt	2.632,35 €
	Summe	**1.672.304,33 €**

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen. Die Überzahlungen unter Konto 0099 betreffen nach wie vor nur das Personenkonto ZAD 2033970 und verbleiben bis zum Abschluss des anhängigen Verfahrens im Verwahrbereich.

6.2 Vorschüsse

Vorschüsse werden nicht ausgewiesen.

6.3 Verwahrgelass

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 GemKVO LSA und § 21 GemKVO LSA ist die Kasse für die Verwahrung von Wertgegenständen zuständig. Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 22 GemKVO LSA können andere Gegenstände, die der Gemeinde gehören, der Kasse zur Verwahrung zugewiesen werden. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA Anordnungszwang.

Im Haushaltsjahr 2011 werden zum 31.12.2011 für die Gemeinde Schopsdorf folgende Wertgegenstände und Gegenstände im Verwahrgelass ausgewiesen:

- 18 Bürgschaftsurkunden mit einem Gesamtwert von 35.152,76,
- 6 Kraftfahrzeugbriefe

Eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises konnte durch das RPA nicht erfolgen, da die Übergabe der Wertgegenstände und Gegenstände des Verwahrgelasses der Gemeinde Schopsdorf an die Stadt Genthin bereits erfolgt ist.

7. Vermögen und Schulden

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 40 Abs. 2 GemHVO LSA sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO LSA wird verwiesen.

Die Vorschriften gem. Rd.-Erlass des MI vom 12.08.1992 wurden beachtet.

a) Vermögen

<u>Finanzanlagen</u>

Für die Gemeinde Schopsdorf stellen sich die Finanzanlagen gemäß § 56 GemHVO Doppik i. V. m. § 39 Abs. 1 GemHVO LSA und § 46 Nr. 2 d GemHVO LSA unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Statistik des Finanzvermögens der Kommunen vom 12.01.2009 und 22.01.2010 im Haushaltsjahr 2011 wie folgt dar:

Beteiligungen an der AVACON AG: 2.147,43 €

Für Schopsdorf entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 155 i. V. m. § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA.

Sachanlagen

Nach wie vor fehlen Bestandsverzeichnisse über das bewegliche Vermögen der Gemeinde Schopsdorf. Wir bitten um Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 38 Abs. 1 GemHVO LSA.

Rücklagenentwicklung
Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2010	1.423.036,92 €
+ Zuführung 2011	155.116,67 €
– Entnahme 2011	0,00 €
Bestand per 31.12.2011	1.578.153,59 €

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter Konto 0300 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage können, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig angelegt werden.

b) Schulden

	KommInvest
Bestand per 31.12.2010	2.496,40 €
+ Aufnahme 2011	0,00 €
– Tilgung 2011	1.248,20 €
Bestand per 31.12.2011	1.248,20 €

8. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2011 ist in ihrem Gesamtsoll ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt konnte durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes wurde durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage vorgenommen. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2011 einen Bestand von 1.578.153,59 € aus. Dieser Bestand liegt weiterhin weit über dem Sockelbetrag gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 20 Abs. 2 GemHVO LSA. Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2011 1.248,20 € und entspricht einer Verschuldung in Höhe von 4,78 € je Einwohner.

Da die Gemeinde Schopsdorf zum 01.07.2012 in die Stadt Genthin eingemeindet wurde, wird auf eine Einschätzung der finanziellen Entwicklung in den folgenden Haushaltsjahren verzichtet.

9. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

9.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ 4.3.5, 7.

9.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

9.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr. 3 GO LSA

In der Ausführung des Haushalts wurde keine Verstöße festgestellt.

9.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GO LSA

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen; abweichend TZ 7.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 170 Abs. 2 GO LSA.

Genthin, 06. Aug. 2012

Nagel

Anlage

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01 VII 13/11

Genthin, den 06. Aug. 2012

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Gemeinde Schopsdorf 2011

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	Abgänge - € -	Anordnungssoll - € -	Gesamtsoll - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	25.326,59	-369.328,90	757.880,73	1.152.536,22	1.126.126,04	26.410,18
Ausgaben	25.326,59		1.127.209,63	1.152.536,22	1.152.536,22	0,00
	0,00			0,00	IFB 26.410,18	KER 26.410,18

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	Abgänge - € -	Anordnungssoll - € -	Gesamtsoll - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	1.037,20	-2.850,17	746.311,13	750.198,50	732.830,44	17.368,06
Ausgaben	1.037,20		749.161,30	750.198,50	704.365,61	45.832,89
	0,00			0,00	IB 28.464,83	KER 17.368,06 HAR 45.832,89